

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltung
- Jugendamt -
**im Bereich des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Ansprechpartnerin:
Christa Döcker-Stuckstätte
und alle regional zuständigen Fachberaterinnen

Kopie an:
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im
Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
MFKJKS
LVR
Kommunale Spitzenverbände

Tel.: 0251 591-5962
Fax: 0251 591-715962
E-Mail: christa.doecker-stuckstaette@lwl.org

Az.: 50 60

Münster, 24.07.2013

Rundschreiben Nr. 25/2013

Anpassung der Betriebserlaubnisse und des Betriebserlaubnisverfahrens für Kindertageseinrichtungen an die Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes - §§ 45 ff. SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über die wesentlichen Änderungen im Betriebserlaubnisverfahren aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes mit den geänderten Inhalten der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII unterrichten:

Der Antrag auf Erteilung bzw. Änderung der Betriebserlaubnis wird wie bisher über das örtliche Jugendamt gestellt. In der **Stellungnahme des Jugendamtes** wird künftig bestätigt, dass die vom Träger der Tageseinrichtung beantragten U3-Plätze mit den finanziell aus Bundes-/Landesmitteln geförderten U3-Plätzen übereinstimmen und dass bei der tatsächlichen Belegung der Plätze die Vorgaben des Erlasses vom 22.02.2013 zur Inbetriebnahme investiv geförderter U3-Plätze beachtet wurden.

Weiterhin werden in der Betriebserlaubnis die konkret **beantragten Plätze** festgelegt. Hierbei wird nach Plätzen für Kinder unter 2 Jahren, Kinder unter 3 Jahren, Kinder über 3 Jahren und Kinder mit einer Behinderung, soweit es sich um heilpädagogische Plätze handelt, differenziert.



60 Jahre LWL

LWL

Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.

Die Landesjugendämter in NRW haben Änderungen des § 45 SGB VIII durch das Bundeskinder-schutzgesetz vom 01.01.2012 aufgegriffen und den **Text in der Betriebserlaubnis** entsprechend **angepasst**.

Die freien und öffentlichen Spitzenverbände wurden vorab über diese Veränderungen informiert.

Der neue Text wird ab dem **1.8.13** benutzt.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Familien, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) haben wir eine auf den gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII und des Kinderbildungsgesetzes NRW basierende **Arbeitshilfe zur Erstellung einer pädagogischen Konzeption** erarbeitet. Diese Arbeitshilfe dient der Unterstützung für die Erarbeitung oder Ergänzung einer pädagogischen Konzeption. (s. Anlage 1).

Eine pädagogische Konzeption ist gem. § 45 Abs.3 Nr.1 SGB VIII dem Antrag auf eine Betriebserlaubnis beizufügen und ist ein wichtiger Bestandteil des Antrags.

Für die Weiterentwicklung der aktuellen Konzepte der einzelnen Tageseinrichtungen ist in Absprache mit dem MFKJKS eine Frist von ca. einem Jahr – längstens jedoch bis 31.12.2014 - gesetzt, damit die Träger und pädagogische Teams innerhalb dieser Zeit die **neuen Anforderungen hinsichtlich Beteiligung, Beschwerde und Qualitätsentwicklung** in ihre pädagogische und auf die Einrichtung bezogene Konzeption umsetzen können.

Konkret bedeutet dies:

- Der Träger muss dafür Sorge tragen, dass geeignete Verfahren zur Beteiligung der Kinder in der Tageseinrichtung entwickelt, benannt und umgesetzt werden.
- Er muss geeignete Verfahren zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten der Kinder entwickeln.
- Qualitätssicherung muss beschrieben werden.

Die Landesjugendämter richten nach den Sommerferien dazu eine Arbeitsgruppe ein. Ziel ist, eine Arbeitshilfe für den Dialog zwischen Jugendämtern und Trägern gemäß §§ 79, 79a SGB VIII zu erstellen. Diese Arbeitshilfe wird für ausgewählte wesentliche Themenbereiche Qualitätskriterien benennen und Hinweise zur Gestaltung des evaluativen Prozesses geben.

Hinsichtlich der Beteiligungs- und Beschwerderechte der Kinder wird auf das **Positionspapier „Sicherung der Rechte von Kindern als Qualitätsmerkmal und Voraussetzung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter** verwiesen. (s. Anlage 2).

Weitere Veränderungen in der Betriebserlaubnis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Antrag aufgeführten Personalstunden der **personellen Mindestbesetzung** entsprechen müssen und damit Grundlage der Betriebserlaubnis sind. Diese personelle Mindestbesetzung ist stets zu sichern.

Wie bisher ist es möglich, bei kurzzeitigen Erkrankungen, Fortbildungen etc. durch organisatorische Lösungen den personellen Engpass auszugleichen.

In anderen Fällen sind Vertretungskräfte einzusetzen und Absprachen mit dem Landesjugendamt zu treffen.

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung müssen gesichert sein. (s. § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII).



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Für nicht nach KiBiz geförderte Einrichtungen ist dem Landesjugendamt nachzuweisen, dass die Finanzierung für mindestens ein Jahr gesichert ist. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von neuen Tageseinrichtungen ist ein Nachweis der gesicherten Finanzierung über drei Jahre wünschenswert.

Für die nach KiBiz geförderten Tageseinrichtungen wird die gesicherte Finanzierung unterstellt.

Meldepflicht nach § 47 SGB VIII

Träger von Tageseinrichtungen gemäß § 47 SGB VIII sind verpflichtet, diejenigen **Ereignisse und Entwicklungen den Landesjugendämtern unverzüglich mitzuteilen**, die das Wohl der Kinder in den Einrichtungen beeinträchtigen; dies gilt insbesondere für Straftaten, Übergriffe von Erwachsenen oder Kindern auf Kinder, schwere Unfälle oder Todesfälle.

Ergänzend erinnere ich daran, jede **Personalveränderung** (also auch das Ausscheiden von Personal, welches nicht ersetzt wird) dem Landesjugendamt mitzuteilen. Nur so kann die personelle Mindestbesetzung von hier aus besser nachvollzogen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Klaus-Heinrich Dreyer